

Verordnungsblatt für die Gemeinde Natters

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 23. Oktober 2025

8. Verordnung über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

8. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Natters vom 22. Oktober 2025 über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBL. Nr. 86/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 38/2025, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Natters legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 200,- Euro;
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 400,-Euro;
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 600,- Euro;
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 800,- Euro;
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 1.150,- Euro;
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 1.500,- Euro;
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 1.800,- Euro;

fest.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderats der Gemeinde Natters vom 15.11.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe außer Kraft.

Für den Bürgermeister:

Mag. Daniel Kofler